

Fächerspezifische Bestimmungen
für das Unterrichtsfach
Sozialwissenschaften
für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
zur Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), sowie § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang vom 18. Juli 2013 (AM 17 / 2013, S. 21 ff.) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich der Fächerspezifischen Bestimmungen

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen gelten für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften als Teil des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Technischen Universität Dortmund. Sie regeln auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang in ihrer jeweils geltenden Fassung die Inhalte und Anforderungen des Studiums im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Masterstudium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Es umfasst am Ausbildungsziel orientierte bildungswissenschaftliche bzw. fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien sowie ein Praxissemester. Das Studium orientiert sich an der Entwicklung der grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung, Beratung und Diagnostik sowie Schulentwicklung, Evaluation und Qualitätssicherung. Das Masterstudium bereitet auf den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vor.
- (2) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften haben die Kandidatinnen und Kandidaten bewiesen, dass sie auf Basis der erworbenen Kenntnisse im Bachelor
 - vertiefende politikwissenschaftliche, soziologische und wirtschaftswissenschaftliche Konzepte, Theorien und Methoden erläutern, vergleichen, anwenden und beurteilen können,
 - politische, gesellschaftliche und ökonomische Probleme und Konfliktlagen mit sozialwissenschaftlichen Methoden analysieren können,
 - Wege zur rationalen politischen, sozialen und ökonomischen Urteilsbildung aufzeigen und eigene Urteile begründet fällen können,

- Ziele, Konzepte, Bedingungen, Abläufe und Ergebnisse von Lehr- und Lernprozessen in der gesellschaftlichen Bildung analysieren und reflektieren können,
- lernbedeutsame politische, gesellschaftliche und ökonomische Probleme identifizieren, ihre Bedeutung für die Lernenden und die Gesellschaft einschätzen, geeignete sozialwissenschaftliche Analysekonzepte ermitteln und alternative Problemlösungen beurteilen können,
- exemplarisch fachliche Lehr- und Lernprozesse schüler- und problemorientiert diagnostizieren, analysieren, auch für heterogene Lerngruppen planen und arrangieren sowie Unterrichtsversuche im Fach evaluieren können,
- über reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Fachunterricht verfügen und Grundlagen der Leistungsdiagnose und –beurteilung im Fach kennen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss eines Lehramtsbachelorstudiums an der Technischen Universität Dortmund. Das Nähere regelt § 3 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.
- (2) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Masterstudiums im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften mit dem Schwerpunkt "Ökonomische Bildung" ist darüber hinaus der Abschluss des Lehramtsbachelorstudiums im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften mit der entsprechenden Schwerpunktwahl im Modul „Didaktische Grundlagen“. Zum Studienschwerpunkt „Gesellschaftswissenschaftliche Bildung“ ist der Zugang mit beiden Schwerpunktwahlen möglich.

§ 5 Fächerkombinationsmöglichkeiten

Im Masterstudium können nur die Unterrichtsfächer und sonderpädagogischen Fachrichtungen fortgeführt werden, in denen bereits ein Abschluss in einem vorhergehenden Studium gemäß § 4 Abs. 1 erworben wurde.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften umfasst 32 Leistungspunkte (LP). Die Studierenden wählen nach Maßgabe ihrer Vorbildung zwischen den Schwerpunkten „Ökonomische Bildung“ (a) und „Gesellschaftswissenschaftliche Bildung“ (b). Das Masterstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul 1 - Theorie-Praxis-Modul (3 LP aus dem Unterrichtsfach + 4 LP aus dem Praxissemester) (Pflichtmodul)

Im Theorie-Praxis-Modul werden aktuelle Entwicklungen in der sozialwissenschaftlichen Bildung aufgegriffen und diskutiert. Daran anknüpfend wird im Begleitseminar eine relevante Forschungsfrage für den schulischen Einsatz entwickelt und ein Forschungsdesign aufgestellt, welches innerhalb des Praxissemesters umgesetzt wird.

Modul 2 - Didaktische Vertiefung (6 LP) (Wahlpflichtmodul)

Grundlage der didaktischen Vertiefung im Schwerpunkt "Ökonomische Bildung" sind ausgewählte Kapitel der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Bildung. Dabei stehen aktuelle Entwicklungen sowie spezielle Erfordernisse an allgemeinbildenden Schulen sowie die Betrachtung von Lernprozessen in beruflichen sowie wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Kontexten im Vordergrund.

oder

Die didaktische Vertiefung der sozialwissenschaftlichen Bildung im Schwerpunkt "Gesellschaftswissenschaftliche Bildung" findet in Hinsicht auf aktuelle fachdidaktische Forschungsergebnisse und Fragen der Unterrichtsgestaltung statt. Hierbei werden insbesondere Methoden und Medien auf ihre unterrichtliche Eignung hin untersucht und bezüglich der speziellen Erfordernisse der allgemeinbildenden Schulen sowie von Lernprozessen in sozialwissenschaftlichen Kontexten reflektiert.

Modul 3 - Politikwissenschaft (8 LP) Pflichtmodul)

Innerhalb dieses Moduls lernen die Studierenden spezifische Sachverhalte bzw. ausgewählte Problemfelder der Vergleichenden Politikwissenschaft sowie Akteure, Prozesse und Strukturen in der internationalen (Sicherheits-) Politik kennen.

Modul 4 - BWL/VWL oder Soziologie – Schwerpunkt I (7,5 bzw. 7 LP) (Wahlpflichtmodul BWL/VWL bzw. Pflichtmodul Soziologie)

(a) BWL/VWL:

BWL

In den Lehrveranstaltungen zur Betriebswirtschaftslehre wird ein vertiefender Einblick in allgemeine und spezielle betriebswirtschaftliche Problembereiche gegeben. Dabei werden in den einzelnen Schwerpunkten neben den fachbezogenen Inhalten das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung behandelt.

VWL

In den Lehrveranstaltungen der Volkswirtschaftslehre werden Kenntnisse, Methoden und Techniken des Faches vertieft, zentrale Fragestellungen des Faches behandelt sowie die volkswirtschaftliche Theorie und Politik thematisiert.

(b) Soziologie:

Gesellschaftliche Steuerungsprozesse

Das Modul vertieft die grundlegenden Kenntnisse über gesellschaftliche Makrostrukturen anhand verschiedener thematischer Aspekte mit gesellschaftspolitischer Relevanz. Ursache-/Wirkungszusammenhänge und ihr Wandel stehen dabei im Vordergrund, sei es in Bezug auf den Wohlfahrtsstaat und soziale Sicherung, Managing Diversity in Unternehmen, das Bildungssystem oder andere Institutionen.

Modul 5 - Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlicher Schwerpunkt oder Soziologie (7,5 oder 8 LP) (Wahlpflichtmodul)

(a) BWL/VWL:

Im letzten Wahlpflichtmodul haben die Studierenden die Möglichkeit, einen weiteren Schwerpunkt aus der Betriebswirtschaftslehre oder einen Schwerpunkt aus der Volkswirtschaftslehre bzw. der Wirtschaftssoziologie zu wählen. Ein Wechsel in ein anderes Schwerpunktmodul ist nach dem Ablegen der ersten Prüfung in einem Modul nicht mehr möglich.

BWL und VWL: Siehe Modul 4a.

Wirtschaftssoziologie:

In den Lehrveranstaltungen der Wirtschaftssoziologie werden Kenntnisse über die Ergebnisse der Forschung über Unternehmensorganisation, Netzwerke und Arbeitsorganisation sowie die Fähigkeit zur reflektierten Nutzung dieser Kenntnisse bei der Auseinandersetzung mit empirischen Forschungsergebnissen und Fallanalysen vermittelt.

oder

(b) Soziologie - Lebensformen und Lebensphasen - Empirische Ausrichtung:

Die empirische Erforschung eines konkreten Themas aus dem Bereich Lebensformen und Lebensphasen wird anhand der verschiedenen Forschungsschritte von der grundlegenden Konzepterstellung und Ermittlung des Forschungsstands über die Datenerhebung bis hin zur Auswertung, Interpretation und Ergebnisreflexion nachvollzogen. Somit werden inhaltliche und forschersische Einblicke anschaulich und problembezogen vermittelt.

oder

Soziologie - Lebensformen und Lebensphasen - Theoretische Ausrichtung:

Das Modul vertieft Kenntnisse über Lebensformen und Lebensphasen sowie ihre Reflexion und sensibilisiert somit für heterogene gesellschaftliche Phänomene und auch für verschiedene (theoretische) Blickwinkel auf diese. Dabei stehen die thematisch relevanten Phänomene selbst im Zentrum sowie die Reflexion aus handlungs- und gesellschaftstheoretischer Sicht.

- (2) In den Modulbeschreibungen werden die zu erwerbenden Kompetenzen und Inhalte sowie Prüfungen und deren Voraussetzungen näher beschrieben.

§ 7 Prüfungen

- (1) Im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften sind die folgenden Prüfungen abzulegen:

| Name des Moduls | Modulprüfung | Benotet/ unbenotet | Studienleistungen | LP |
|----------------------|--------------|-----------------------|-------------------|----|
| Theorie-Praxis-Modul | Modulprüfung | benotet | nein | 7* |

| | | | | |
|---|--------------|---------|--------------------|---------------|
| Modul 2 - Didaktische Vertiefung | Modulprüfung | benotet | ja | 6 |
| Modul 3 - Politikwissenschaft | Modulprüfung | benotet | ja | 8 |
| Modul 4 (a) BWL/VWL- Schwerpunkt oder (b) Soziologie: Gesellschaftliche Steuerungsprozesse | Modulprüfung | benotet | (a) nein (b) ja | 7,5 oder 7 |
| Modul 5 (a) Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlicher Schwerpunkt oder (b) Soziologie: Lebensformen und Lebensphasen | Modulprüfung | benotet | (a) nein (b) ja | 7,5 oder 8 |

* Die Note des Theorie-Praxis-Moduls fließt mit drei Leistungspunkten gewichtet in die Fachnote ein.

- (2) Die Prüfungsformen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 8 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit (Thesis) kann im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften nach erfolgreichem Abschluss von zwei Modulen angemeldet werden. Bei Ausarbeitung einer fachdidaktischen Masterthesis ist das Modul 2 "Didaktische Vertiefung" Voraussetzung. Durch die Masterarbeit werden weitere 20 Leistungspunkte erworben. Der Umfang der Masterarbeit sollte 60 bis 70 Seiten betragen.
- (2) Alles Weitere zur Masterarbeit regeln § 22 und § 23 der Prüfungsordnung für den Lehramtsmasterstudiengang.

§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 22. August 2014 und der Beschlüsse des Fakultätsrates der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 29. Oktober 2014, des Fakultätsrates der Fakultät Erziehungswissenschaft, Psychologie und Soziologie vom 10. September 2014 sowie des Fakultätsrates der Fakultät Humanwissenschaften und Theologie vom 8. Oktober 2014.

Dortmund, den 19. November 2014

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather